



POLIZEI

Polizeiliche und rechtliche Aspekte eines Tauchunfalls

Das Tauchen ist Breitensport geworden. Übt noch vor 20 Jahren nur einige wenige „Exoten“ diese Sportart aus, zählt man heute in der Bundesrepublik ca. 100.000 organisierte Taucher. Die Zahl derer, die ihre taucherischen Aktivitäten nur auf den Urlaub oder gelegentliche Tauchgänge beschränken, dürfte mittlerweile bei ca. 1.000.000 liegen. Die logische Folge ist eine Zunahme von Tauchunfällen.

Tauchunfall – Definition aus polizeilicher Sicht

Ein Tauchunfall ist jedes Ereignis, das zu einem Personenschaden bei mindestens einem der am Tauchgang beteiligten Taucher führt und während des Tauchgangs auftritt oder in zeitlichen Zusammenhang nach dem Tauchgang in Erscheinung tritt. Bemerkenswert

ist, dass bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung ein Tauchgang bereits mit dem Anlegen des Gerätes beginnt und nicht erst mit dem Abtauchen.

Als Beispiel sei hier der Gruppenführer oder der Tauchlehrer genannt, der einem Neuling mit angelegter Ausrüstung zumutet, über einen 3 - 4 m hohen Felshang bis zum Wasser hinabzuklettern, so dass dieser stürzt.

Spätestens in dem Moment, wo ein erfahrener Taucher die Verantwortung und Leitung über Vorbereitung und Durchführung eines Tauchgangs übernimmt, beginnt die mögliche Garantenstellung.

Unfallursachen

Bei der Häufigkeit der Unfallursachen stehen technisches und menschliches Versagen in einem Verhältnis von 1:9.

Hinter der stetig wachsenden Leistungsfähigkeit der Ausrüstung ist das menschliche Leistungsvermögen weit zurückgeblieben. Die Industrie suggeriert den Sporttauchern viel zu häufig die Möglichkeit der Überschreitung bisher geltender Grenzen (z.B. Tiefe), wobei selten darauf hingewiesen wird, dass der Mensch selbst die Grenze für bestimmte Vorhaben setzt.

Da der Schwerpunkt der Unfallursachen hauptsächlich im menschlichen Versagen zu suchen ist, stellt sich um so mehr die Frage nach dem Garanten und seinen rechtlichen Verpflichtungen.

Sicherheitsregeln im Tauchsport als Haftungsmaßstab

Nach Angaben der Versicherer ereignen sich bundesweit jährlich bis zu 500 Tauchunfälle, davon ca. 10 Prozent mit tödlichem Ausgang. Besonders Tauchunfälle mit tödlichem Ausgang gehören zu den traurigen Begleiterscheinungen des Unterwassersports, die in jedem Einzelfall eine ganze Reihe von rechtlichen Fragen aufwerfen. Im Vordergrund steht hierbei die Haftung bzw. Verantwortung des unmittelbar beteiligten Tauchpartners. Gefragt werden muss nach dem Tatbeitrag des Tauchpartners, der im aktiven Tun oder im Unterlassen liegen kann. Welche Rolle hierbei die Missachtung von Sicherheitsregeln des Tauchsports spielt, verdeutlichen nachfolgende Ausführungen.

Im Bereich des Sports wird das Tauchen bei den so genannten „parallelen Sportarten“ eingeordnet – in Abgrenzung zu Sportveranstaltungen, die den kämpferischen Einsatz von Menschen und Mannschaften gegeneinander voraussetzen. Bei der parallelen Sportausübung kommt

es vor allem dort zu Haftungsfragen, wo aufgrund einer nahe liegenden Gefährdung weiterer Sportler die Beachtung Unfallvermeidender „Verkehrsregelungen“ notwendig ist. Dies deshalb, weil jeder Teilnehmer an der Parallelsportart auf die volle Einhaltung dieser Verkehrsregelungen durch den anderen vertrauen darf und selbst für Regelverletzungen einzustehen hat. Ähnliche Betrachtungsweisen sind im Bergsport seit Jahren üblich.

Gelten auch im Tauchsport derartige „Verkehrsregelungen“? Derzeit existieren in der deutschen Rechtsordnung keine besonderen geschriebenen Normen, die das Verhalten von Tauchern bei der Ausübung ihrer Sportart ordnen. Ob ein Taucher für sein Verhalten haftet, beurteilt sich demgemäß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Bei der par-



© aqua med
Reise- und
Tauchmedizin





allelen Sportausübung und damit auch im Tauchsport gilt hierbei als oberste Verkehrspflicht eine dem § 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Regel: „In ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksicht müssen sich alle Sportteilnehmer so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“

Welche Folgen hat dieses Prinzip für den Taucher? Generell muss sich der Taucher so verhalten, dass er die spezifischen Gefahren der Sportart unter seiner Kontrolle hat. Wesentlich ist dabei, in welchem Maß der Taucher in der Lage ist, diese Gefahren im Rahmen seines sportlichen Könnens und Ausbildungsstands mit Sicherheit zu vermeiden. Der Taucher und auch sein Tauchpartner müssen hierbei alle Risiken berücksich-

tigen, die nicht außerhalb des bisherigen Erfahrungsbereichs des Tauchsports liegen. Wer den Tauchsport betreibt, ohne sich über diese Risiken zu informieren, verletzt schon dadurch seine Sorgfaltpflicht.

Eine Konkretisierung der Verhaltenspflichten im Rahmen einzelner Sportarten ergibt sich vielfach aus Verhaltensregeln, die von den jeweiligen Sportverbänden aufgestellt sind. Sie können einen konkreten Anhaltspunkt dafür darstellen, wie sich der Sportler verhalten muss. Werden solche Regeln von einem relativ breiten Konsens getragen und haben sie weithin Verkehrsgeltung erlangt, so sind sie zumindest insofern Bestandteil des allgemeinen Rücksichtnahmegebots, als sie die Normalität der jeweiligen Sportart prägen. Wer sich nicht nach diesen Regeln rich-

tet, verhält sich schon deshalb verkehrswidrig und damit fahrlässig, weil er diese Normalität und das darauf aufbauende Vertrauen der anderen Sportteilnehmer stört und diese dadurch gefährdet.

Sicherheitsregeln

Ein maßgeblicher Anhaltspunkt dafür, wie sich der Taucher bei der Ausübung seiner Sportart verhält, kann sich demnach aus den von den Tauchsportverbänden aufgestellten Sicherheitsregeln ergeben. Der Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) proklamiert beispielsweise seit vielen Jahren drei grundlegende Verhaltensregeln für den Tauchsportbereich, die auch von anderen Tauchsportverbänden mitgetragen werden. Diese lauten:

- Tauche nie allein!
- 40m Tauchtiefe sind genug!
- „Vier Sterne Prinzip“

Diese Regeln sind als Bestandteil nahezu jeder Anfängerausbildung im gesamten Tauchsportbereich bekannt und werden auch akzeptiert. Die Rechtsprechung gewinnt mit Hilfe derartiger, einfach formulierter Regeln, Ausübungsrichtlinien und Ausübungsgrundsätzen einer Sportart – hier des Tauchsports – konkrete Verhaltensmaßstäbe für die eigene Sicherheit des Tauchers und die des Mittauchers bzw. zieht sie als hilfreiche Erkenntnisquelle für eine Abgrenzung des rechtmäßigen vom rechtswidrigen Tauchverhaltens heran.

So verurteilte beispielsweise das Landgericht Darmstadt in einer Entscheidung vom 29.01.1999 (AZ: 34 LS - 7 NS) auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen angeklagten Taucher (CMAS**, ca. 350

Tauchgänge) wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe. Er hatte seinen Tauchpartner (PADI-OWD, ca. 75 Tauchgänge) zu Beginn eines Tauchgangs absprachegemäß in einer Tauchtiefe von etwa 6 bis 8 Meter verlassen, um tiefer zu tauchen. Sein Tauchpartner sollte im flachen Bereich zurückbleiben, während der Angeklagte selbst seinen Tauchgang bis in eine Tiefe von ca. 35 Meter allein fortsetzte, ehe er langsam wieder aufstieg. Ca. 20 Minuten nach der Trennung erreichte der Taucher die Wasseroberfläche, ohne dass er zuvor seinen Tauchpartner wieder finden konnte. Dieser wurde nach ca. 1 Stunde von herbeigerufenen Rettungstauchern aus einer Tiefe von ca. 6 bis 8 Metern tot geborgen; er war ertrunken, die Pressluftflasche war leer. In seiner Urteilsbegründung betont das Gericht, dass der Angeklagte schon deshalb verantwortlich für den Tod seines Tauchpartners ist, weil er sich von ihm unter Wasser getrennt und ihn alleine im flacheren Wasser zurückgelassen hatte. Hierbei führt das Gericht aus:

„Eine der Grundregeln des Sporttauchens ist: „Tauche nie allein“. Sinn dieser Regel ist es, eine gegenseitige Hilfe der Taucher zu gewährleisten. Bei aller modernen Technik bleibt das Sporttauchen eine gefährliche Sportart, bei der schon kleinste Fehler schwere Konsequenzen haben können. Jeder Taucher kann ganz schnell und auch ohne eigenes Verschulden in eine Situation geraten, in der er sich selbst nicht mehr helfen kann, zumal bei dem Betroffenen sehr schnell Panik entstehen kann. Durch die Anwesenheit eines zweiten Tauchers kann solchen kritischen Situationen vorgebeugt und in Notfällen schnell geholfen werden.“



selbst wenn dieser sich damit einverstanden erklärt hatte. Ohne letztendlich die genaue Todesursache zu klären, sah das Gericht in dem Verstoß des Grundsatzes „Tauche nie allein“ die Ursache für den Tod des Tauchpartners, was zur Verurteilung führte.

Rechtliche Relevanz

Angesichts solcher Gerichtsentscheidungen sollten die weiteren Eigenregeln des Tauchsports zur Konkretisierung von tauchspezifischen Sorgfaltspflichten für den Tauchsport herangezogen werden. Die Verletzung kann zu Schadenersatzansprüchen und strafrechtlichen Ermittlungen führen. Der gewissenhafte Taucher wird daher seinen Tauchpartner während des Tauchgangs nicht verlassen, um im eigenen Interesse größere Tiefen aufzusuchen. Er wird mit seinem Tauchpartner auch die sich aus der Situation ergebenden maximalen Tauchtiefen – insbesondere nicht die 40m-Linie – überschreiten. Ist er verantwortlich für die Einteilung der Tauchgruppen, so wird er auch darauf achten, dass innerhalb dieser Tauchgruppen das „Vier-Sterne-Prinzip“ eingehalten wird, also nur jeweils zwei Taucher miteinander ins Wasser gehen, die zusammen mindestens 4 CMAS-Steme aufweisen oder zumindest vergleichbare Qualifikationen besitzen.

Die Entwicklung in diesem Bereich der Rechtsprechung zum Tauchsport steht erst am Anfang, allerdings mit zunehmender Tendenz. Es muss sogar damit gerechnet werden, dass im jeweiligen Einzelfall einem Richter die tragenden Eigenregeln der Tauchsportverbände nicht ausreichen. Um das allgemeine Vorsichts- und Rücksichtnahmegebot

umfassend zu konkretisieren werden noch weitere einzelfallbezogene Verhaltenspflichten herausgearbeitet. Die Beachtung folgender Sicherheitsregeln stehen exemplarisch für eine weitergehende Beurteilung:

- Einhaltung der Dekompressionsstufen,
- Einhaltung der Aufstiegs geschwindigkeit von maximal. 10 m/min,
- Sicherheitsstopp in 3m Wassertiefe am Ende jedes Tauchgangs,
- Benutzung kaltwassertauglicher Ausrüstung (2 getrennte Abgänge),
- Tauchen nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbestätigung

Die Haftung oder strafrechtliche Verantwortung eines erfahrenen Tauchbegleiters gegenüber seinem verunfallten Tauchpartner kann sich aus deren Nichtbeachtung begründen. Vom erfahrenen Taucher erwartet die Rechtsprechung daher auch eine besonnene und gewissenhafte Beurteilung der Einzelsituation.

Tangierte Rechtsnormen

Wenn es zu einer Schädigung im Sinne einer Körperverletzung oder gar Tötung kommt, ist sicherlich zunächst das Strafgesetz tangiert. In erster Linie wird, wenn es einen verantwortlichen Garanten gibt, dieser für sein Verhalten (Tun oder Unterlassen) zur Verantwortung gezogen. Darüber hinaus sind vielfach die Normen des BGB tangiert, wobei hier die Produkthaftung oder die Schadenersatzregelungen zu nennen sind. Das BGB ist am häufigsten tangiert, wenn es um die Frage der Zustandshaftung einer Person für einen bestimmten Ausrüstungsgegenstand geht. Sonstige tangierte Gesetze sind u.a. die Druckbehälterverordnung, das Gefahr-

gutrecht und bestimmte versicherungsrechtliche Bestimmungen.

Strafgesetzbuch (StGB)

Gibt es Anhaltspunkte für die Verantwortlichkeit anderer Personen, also für Fremdverschulden an einem Unglücksfall bzw. am Tod eines Tauchers, muss die zuständige Staatsanwaltschaft prüfen, ob der oder die Schuldigen strafrechtlich zu verfolgen sind. Zum Beispiel ob und weshalb sie zu bestrafen sind, insbesondere wenn Personen mit der Ausbildung von Tauchern, mit dem Verkauf, der Wartung oder dem Verleih von Tauchgerätschaften zu tun haben.

*§222 Fahrlässige Tötung
Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*§229 Fahrlässige Körperverletzung
Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Der Begriff der „Fahrlässigkeit“ kann, vereinfacht ausgedrückt, mit Schlampelei, Leichtsinne und Verletzung der Sorgfaltspflichten definiert werden. Maßgeblich für eine Entscheidung vor Gericht sind die jeweils geltenden Regeln und Richtlinien (z.B. VDST, FwDV 8, GUV 10.7, VBG 39). Je nachdem, welcher Sparte der Beschuldigte angehört, wird das Gericht die zutreffenden Sicherheitsregeln als Maßstab dafür verwenden, ob gegen den Taucher rechtliche Sanktionen verhängt werden müssen oder nicht. Wer aus der Sicht eines verantwortungsbewussten Tauchers fahrlässig handelt,

Dies bedeutet umgekehrt, dass sich beim gemeinsamen Tauchgang stets alle Taucher nach dem Schwächsten in der Gruppe zu richten haben. Wenn er – aus welchen Gründen auch immer – nicht tiefer tauchen oder gar auftauchen will, haben sich die anderen Taucher dem anzupassen. (.....) Entscheidend ist, dass der Sinn des hier verletzten Grundsatzes „Tauche nie allein“, Hilfe in scheinbar einfach zu bewältigenden Notlagen zu geben.“

Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass sich der Angeklagte als der wesentlich erfahrener Taucher nicht von seinem Tauchpartner hätte trennen dürfen,

handelt auch aus der Sicht des Staatsanwalts fahrlässig!

Dabei ist aber grundsätzlich festzuhalten, dass es auch und gerade aus rechtlicher Sicht nicht dasselbe sein muss, wenn zwei dasselbe tun. Hierzu ein anschauliches Beispiel:

Wenn zwei erwachsene, eigenverantwortliche und gleichermaßen erfahrene oder unerfahrene Taucher meinen, sie müssten zusammen 75 Meter mit Pressluft tauchen, so ist dies ohne Zweifel grob fahrlässig. Es bedeutet aber nicht, dass der Staatsanwalt den überlebenden Taucher für den Tod seines Kameraden zur Rechenschaft ziehen kann. In diesem speziellen Fall ist letztlich jeder für seinen eigenen Leichtsinns verantwortlich.

Gefahrgemeinschaft und Garantenstellung

Dieses Beispiel ist typisch für eine freiwillig eingegangene Gefahrgemeinschaft beim Tauchen. Der Überlebende wäre aber aufgrund der Gefahrgemeinschaft dann zur Rechenschaft zu ziehen, wenn er den Kameraden allein gelassen hätte und dieser deshalb in Panik geraten wäre. Dann wäre ihm anzulasten, dass er seine Verpflichtungen aus der eingegangenen Gefahrgemeinschaft verletzt hat.

Strafrechtliche Verantwortung trägt jedoch immer, wer eine Garantenstellung einnimmt. Dies kann der erfahrene Taucher, welcher seinen unerfahrenen Freund zu einem Tieftauchgang mitnimmt, ebenso sein, wie der gewerbliche Tauchlehrer, der aus rein kommerziellen Gründen zu viele Taucher in einer Grup-

pe tauchen lässt und es mangels Überblick zu einem Unfall kommt. Auch der ehrenamtliche Tauchlehrer oder Tauchausbilder, ob auf Vereinsebene oder in einer Wasserrettungsorganisation, trägt strafrechtliche Verantwortung und steht dem gewerblichen Tauchlehrer gleich.

Eine Besonderheit in strafrechtlicher Hinsicht stellt die Tauchtauglichkeitsbescheinigung dar. Sie berührt immer die straf-



© aqua med
Reise- und
Tauchmedizin

rechtliche Verantwortlichkeit des Leiters einer Tauchgruppe, unabhängig davon, welchen Ausbildungsstand der Führer besitzt. Wird ein Taucher aufgrund eines gesundheitlichen Gebrechens, das durch eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung nachweisbar gewesen wäre und zum Ausschluss der Tauchtätigkeit geführt hätte, verletzt oder getötet, so wird der Leiter im Sinne von § 222 bzw. § 229 StGB zur Verantwortung gezogen, wenn

er sich vom Vorhandensein einer gültigen Tauchtauglichkeitsbescheinigung nicht überzeugt. Entscheidend ist dabei nur die Existenz, nicht, wie die Bescheinigung zustande kam. Gefälligkeits- oder Falschatteste fallen in den Bereich der Arzthaftung. Nach gängiger Meinung der Tauchmediziner ist die Prüfung der Tauchtauglichkeitsbescheinigung durch Augenschein auch bei „Schnuppertauch-

gängen“, z.B. in einem Hallenbad, erforderlich, wenn mit Tauchgeräten getaucht werden soll.

Unterlassene Hilfeleistung

*§323c Unterlassene Hilfeleistung
Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne*

Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Gesetzgeber spricht durch die Formulierung „Wer“ zunächst jedermann an, soweit ihm die Hilfeleistung zuzumuten ist. Tauchunfälle, wie Ertrinken, Barotrauma, Dekompressionsunfall, Atemgasvergiftung oder Unterkühlung sind aus medizinischer Sicht zweifelsfrei als Notfall entsprechend der Definition im Rettungswesen zu werten und somit rechtlich unter dem Oberbegriff des Unglücksfalls einzuordnen.

Was zumutbar ist, hängt von den Umständen ab. Einem Taucher, der seine Ausbildung in wenigen Stunden auf einer Südseeinsel absolvierte, kann z.B. nicht zugemutet werden, einem verunfallten Taucher in 40 Meter Tiefe eines dunklen Baggersees zu Hilfe zu kommen. Dagegen wäre einem ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehr- oder Rettungstaucher diese Hilfeleistung durchaus zumutbar, auch wenn seine Ausbildung nur Tauchtiefen bis max. 20 Meter beinhaltete. Aufgrund seiner Ausbildung und seiner persönlichen Fähigkeiten wäre eine unterlassene Hilfeleistung im Sinne von § 323 c StGB unter Umständen strafbar, weil das Abtauchen auf 40 Meter keine erhebliche Gefahr für den Rettungstaucher darstellen würde. Eine Garantenstellung wäre gegeben, wenn er konkret Verantwortung für den verunfallten Taucher übernommen hätte, z.B. als Ausbilder. Sicher auch dann, wenn er für einen besonderen Strandabschnitt als „offizieller“ Rettungstaucher eingeteilt wurde, wie z.B. ein DLRG-Rettungstaucher. Aber nicht, wenn er rein zufällig und privat zum Unfallort gekommen wäre.



© aqua med
Reise- und
Tauchmedizin

Diese Unterscheidung ist wichtig, weil die Verpflichtung zur Selbstgefährdung beim Garanten weiter geht, als bei dem, der ganz allgemein zur Hilfe in der Lage ist. Ein Tauchlehrer müsste unter Umständen aufgrund seiner Garantstellung seinem Schüler auch noch in 60 Metern Tiefe zu Hilfe kommen, auch wenn er sich dabei selbst gefährdet.

Ermittlungen beim Tauchunfall

Tauchunfallanalyse & unfallanalytisches Gutachten

Besonders bei tödlich verlaufenden Unfällen, für deren Hergang es oftmals keine überlebenden Zeugen gibt, ist man nicht selten darauf angewiesen, die Geschehnisse aus vorhandenen persönlichen Daten, technischen Einzelheiten und situativen Details zu rekonstruieren. Für den Laien ist es schwierig, die Frage nach dem Verursacher zu klären, da in den seltensten Fällen rein technisches Versagen die Unfallursache ist. Die Ursachenkette, die in den meisten Fällen der Grund für ein solches Desaster ist, basiert auf menschlichen Fehlverhaltensweisen - oftmals in Kombination mit einer Garantspflichtverletzung. Ein wertvolles Hilfsmittel der Ermittlung ist hier die Tauchunfallanalyse, die ein wesentlicher Bestandteil der Unfallermittlung sein sollte. Sie dient insbesondere der

- Feststellung der Garantpflichtverletzung
- Rekonstruktion des Unfallhergangs
- Entscheidung für den Staatsanwalt, ob ein kostenintensives technisches Gutachten erforderlich ist oder nicht

Die Tauchunfallanalyse kann schrittweise erfolgen. Die Erstellung muss durch eine Person erfolgen, die entsprechende Sachkunde besitzt und gleichzeitig strafrechtliche Relevanzen bei Pflichtverletzungen erkennen kann. Eine erste vorläufige Analyse kurz nach dem Unfall ist sinnvoll, um mögliches Fremdverschulden zu erkennen und aufgrund dieser Unterlage zu entscheiden, ob neben dem Unfallopfer hinaus andere Personen als Zeugen oder Beschuldigte zu vernehmen sind. Nach Abschluss der Ermittlungen durch den Sachbearbeitenden Beamten kann die abschließende Unfallanalyse gefertigt werden.

Das unfallanalytische Gutachten ist das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen (Tatbestandsaufnahme, Vernehmungen, Daten etc.) und der Auswertung spezifischer Verhaltensweisen. Es soll in seinem Ergebnis eine Aussage über eine eventuell vorhandene Garantpflichtverletzung machen. Handelt es sich um reine Verhaltensfehlerquellen, könnte ein technisches Gutachten überflüssig werden.

Der „Zeuge“ Tauchcomputer

Was die „Black-Box“ in der Fliegerei ist, stellt der Tauchcomputer bei der Bearbeitung von Tauchunfällen dar. Aus einem Diagramm kann man mindestens das Tauchgangsprofil mit den erreichten Tauchtiefe und den Zeitangaben über

den Aufenthalt unter Wasser erhalten. Sind Tauchcomputer zusätzlich mit einer Luftverbrauchsberechnung versehen, ist es bei einem tödlichen Tauchunfall sogar möglich, den Zeitpunkt des Todes auf die Minute genau festzulegen. Da man aus den Tauchgangsdaten Rückschlüsse auf das Tauchverhalten der einzelnen Gruppenmitglieder ziehen kann, werden in der Regel die Tauchcomputer aller beteiligten Taucher sichergestellt.

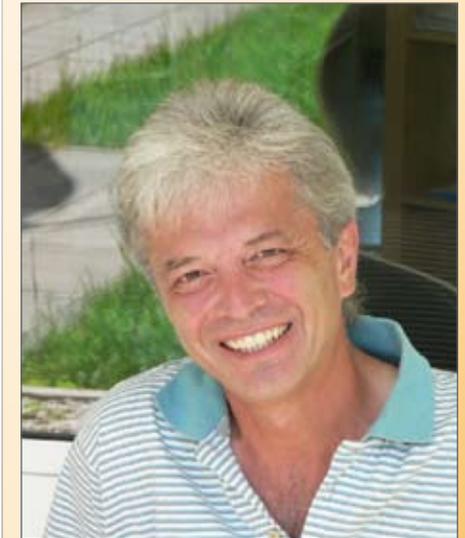
Wesentliche Grundsätze bei der Tauchunfallaufnahme

Die Ausrüstung und die persönlichen Daten aller an einem Tauchgang beteiligten Personen werden festgestellt. Die Sicherstellung der allgemeinen Ausrüstung beschränkt sich meist auf die am Unfall direkt beteiligten Gruppenmitglieder. Tauchcomputer, Logbücher und Tauchpässe müssen von allen Beteiligten sichergestellt werden.

Der Tauchcomputer einer verletzten Person wird in jedem Fall mit in das Druckkammerzentrum gegeben werden. Die gespeicherten Daten dienen der effizienten Behandlung durch das Druckkammerärzteteam. Die Sicherstellung des Tauchcomputers erfolgt nachträglich.

Alle in Frage kommenden Zeugen werden festgestellt. Dazu gehören nicht nur die Personen, die unmittelbar am Tauchgang beteiligt waren, sondern auch anwesende Personen, die Aussagen über Art und Durchführung der Tauchgangsvorbereitung machen könnten. Gruppenmitglieder, die unmittelbar an einem Schadensereignis beteiligt waren, beurteilen Verhaltensweisen der anderen Gruppenmitglieder gänzlich anders als Außenstehende. PF

Über den Autor



Peter Fabritz, 51 Jahre alt, ist Erster Polizeihauptkommissar und arbeitet seit acht Jahren als Seminarleiter und Fachlehrer am Bayerischen Polizeifortbildungsinstitut. Seine Fachthemen sind unter anderem die polizeiliche Bearbeitung von Tauchunfällen.

Darüber hinaus führt er Tauchunfallseminare durch, erstellt unfallanalytische Gutachten im Auftrag der bayerischen Polizei und der Staatsanwaltschaft und berät begleitend bei der Ermittlung in Sachen Tauchunfall.

Peter Fabritz ist seit 26 Jahren selbst aktiver Taucher mit inzwischen ca. 2.000 Tauchgänge und TL ** im VDST.